

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 96/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 4. November 1987

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, das Urteil des
16. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 5. Juni 1986 in Ziffer II 1 des Urteilsausspruchs für unbedingt vorläufig
vollstreckbar zu erklären, wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Streitwert: 1.000 DM

Gründe:

Der gemäß § 560 ZPO statthafte Antrag ist unbegründet.
Der Beklagte hat nur seine Verurteilung zu II 2 des Urteilsausspruchs mit der Revision angefochten. Eine Erweiterung der Anfechtung wäre nur im Rahmen der vorgetragenen Revisionsgründe möglich, die sich aber nicht auf den der Verurteilung zu II 1 zugrundeliegenden Sachverhalt erstrecken. In einem

WIV

- 3 -

solchen Fall wird das Urteil, soweit es eine Verurteilung ausspricht, mit dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist rechtskräftig. Ein rechtskräftiges Urteil kann aber nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (vgl. RGZ 130, 230).

Lohmann

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)